



Artenschutzbeitrag

Bebauungsplan Winnekendonk Nr. 32 „Blumenstraße“, - 1. Änderung

47626 Kevelaer Winnekendonk

Kranenburg, August 2024

Auftraggeber: Kirchengemeinde St. Antonius Kevelaer
Kirchenfonds St. Urbanus
Gelderner Str. 15a
47623 Kevelaer

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Treppkesweg 2
47559 Kranenburg
Tel. 0 28 26 / 99 97 98 9
info@graevendal.de
www.graevendal.de

VerfasserIn: Mattias Groth
(M. Sc. Tierökologie)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Datenrecherche	6
4.	Ortstermin	6
5.	Ergebnisse	6
5.1	Säugetiere	6
5.2	Vögel	7
5.3	Weitere planungsrelevante Arten	7
6.	Fazit	7
7.	Literatur	8
8.	Anhang	10
8.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage	10
8.2	Abfrage Fundortkataster NRW	11
8.3	Fotodokumentation	12
8.4	Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage des Untersuchungsbereichs (rot umrandet).	4
--------------	---	---

1. Einleitung

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer plant im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Winnekendonk Nr. 32 „Blumenstraße“ eine Wohnbebauung auf dem ehemaligen Sportplatz an der Blumenstraße in Kevelaer Winnekendonk (Gemarkung Winnekendonk, Flur 4, Flurstück 1127 tlw.) (siehe Abbildung 1). Dabei handelt es sich um eine ca. 0,22 ha große Siedlungsbrache, die im Westen und Norden an Wohnbebauung, im Osten an den Friedhof Winnekendonk und im Süden an eine Minigolfanlage grenzt. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den geplanten Eingriff zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) beauftragt.



DOP: Land NRW (2024)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Untersuchungsbereichs (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG, die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ von MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4403-2 für die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ die planungsrelevanten Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gelistet.

Es werden fünf planungsrelevante Vogelarten genannt, die potenziell als Brutvögel vorkommen können. Außerdem werden 13 weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste gelistet. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Messtischblatt-Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Eine vollständige Liste ist im Anhang 8.1 aufgeführt.

Als planungsrelevante Amphibienart wird der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) gelistet.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im näheren Umfeld der Planfläche (Anhang 8.2).

4. Ortstermin

Am 07.08.2024 wurde die betroffene Fläche auf mögliche Vorkommen von oder Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wie Nestern, Kot, Speiballen etc. mithilfe von Lampe und Fernglas kontrolliert.

5. Ergebnisse

5.1 Säugetiere

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Es sind weder Gebäude mit quartiergeeigneten Strukturen noch Bäume mit Baumhöhlen vorhanden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebiets und dem Fehlen geeigneter Habitate kann ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

5.2 Vögel

Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Anhang 8.1 zu entnehmen.

Im gesamten Geltungsbereich konnten keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden. Als Nahrungsgast wurde die Mehlschwalbe nachgewiesen. Haussperlinge brüten in den Wohnhäusern an der Blumenstraße nördlich und östlich des Geltungsbereichs.

Weiterhin wurden die nicht-planungsrelevanten Arten Grünfink und Ringeltaube festgestellt. In den Eschen am Nordrand des Plangebiets sind zwei alte Ringeltaubenester vorhanden.

Da es sich bei der geplanten Bebauung um eine innerörtliche Erschließung handelt, kann eine Störung oder Beeinträchtigung von in der Umgebung brütenden Vogelarten während der Bauphase ausgeschlossen werden, da die sich hier ansiedelnden Arten an die innerörtliche Geräuschkulisse angepasst sind.

5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Hinsichtlich weiterer Artengruppe (z.B. Reptilien, Amphibien) kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da geeignete Habitate für diese Arten nicht vorhanden sind.

6. Fazit

Für das Vorhaben können nach jetzigem Stand Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Bebauung des ehemaligen Sportplatzes kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten.

- Da das Plangebiet von nicht planungsrelevanten Arten (z.B. Ringeltaube) als Brutplatz genutzt wird, dürfen Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen zu verhindern.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten hinsichtlich der Gehölzrodungen werden durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Literatur

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 12.08.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Steinhäuser'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

Quadrant 4403-2; erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (<https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44032?&gaert=1&sd=true> abgerufen am 31.07.2024)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Gärten	Feststellung beim Ortstermin
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis	G Na	Kein Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nachweis	U Na	Kein Nachweis
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U Na	Kein Nachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G Na	Kein Nachweis
Vögel				
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U (FoRu), (Na)	Kein Nestfund
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G (Na)	Kein Nestfund
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U Na	Kein Nestfund
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U FoRu	Kein Nestfund
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U Na	Kein Horst
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- (Na)	Kein Nestfund
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		U Na	Nahrungsgast, Brutvogel in der näheren Umgebung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U FoRu	Kein Nestfund
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U Na	Kein Nestfund
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S (FoRu)	Kein Nestfund
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G Na	Kein Nestfund
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G Na	Kein Horst
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U Na	Kein Nestfund
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U (FoRu)	Kein Nestfund
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G Na	Kein Nestfund
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S (Na)	Kein Nestfund
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G Na	Kein Nestfund

Bebauungsplan Winnekendonk Nr. 32 „Blumenstraße“, 1. Änderung

Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	Kein Nestfund
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis	Unbek.	(FoRu)	Kein Habitat

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	Kein Nestfund
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	Nahrungsgast, Brutvogel in der näheren Umgebung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	Kein Nestfund

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> zuletzt abgerufen am 31.07.2024)

Die Lage des Untersuchungsbereichs ist rot markiert. Im Umfeld gab es keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten.



8.3 Fotodokumentation



Blick auf die Planfläche von Norden.



Blick auf die Planfläche von Süden.



Eschen in der Hecke am Nordrand des Plangebiets.



Altes Ringeltaubennest in einer Esche.

8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Planung einer Wohnbebauung auf dem ehemaligen Sportplatz Blumenstraße in Kevelaer Winnekendonk Plan-/Vorhabenträger (Name): Kirchengemeinde St. Antonius Kevelaer Antragstellung (Datum): August 2024 Die Kirchengemeinde St. Antonius Kevelaer plant eine Wohnbebauung auf dem ehemaligen Sportplatz Blumenstraße/Kettlerstraße in Kevelaer Winnekendonk. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentiellen Nahrungshabitaten von Vogel- und Fledermausarten, Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	